

*„Der Senat kann daher nicht umhin, die Rechtsetzung ...  
erneut zu beanstanden ...“*

(RandNr.74)

*„Für ein von vorneherein mit ... dem allgemeinen Wohnungsmarkt  
nicht vergleichbares Leistungsangebot will er ... mehr als das Doppelte  
... in Rechnung stellen ... Wollte ... er ... seine Unterkünfte ... vermie-  
ten, so käme er ... wohl unweigerlich mit dem Straftatbestand des Miet-  
wuchers ... möglicherweise sogar dem des Betruges ... in Konflikt ...  
Vorbehaltlich einer näheren staatsanwaltschaftlichen Prüfung dürfte  
der objektive Tatbestand des Leistungswucher ... erfüllt sein.“*

(RandNr.87)

*„... von anerkannten weitgehend mittellosen Flüchtlingen entgegen den  
Anforderungen des Sozialstaatsgebot ... unter Verstoß gegen das Äqui-  
valenzprinzip ..., den Gleichheitssatz ... und die Diskriminierungsver-  
bote ... widerrechtlich erhobene Gebühren nicht zurückzuerstatten,  
müsste ... das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden in  
grober Weise verletzen.“*

(RandNr.80)

Bayrischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss v. 14.04.2021-12 N 20.2529

Von Hubert Heinhold



Hubert Heinhold  
ist Rechtsanwalt  
und im Vorstand  
von Pro Asyl.

**B**ayern ist Lagerland. Geflüchtete müssen kraft Gesetzes oder nach Anerkennung aufgrund der Wohnungsnot und des 3-jährigen Umzugsverbots in Unterkünften leben. Der Freistaat kassiert dabei kräftig ab; in wucherischer Weise meint der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH). Mit deutlichen Worten kassierte er die Regelung der Benutzungsgebühren für die staatlichen Flüchtlingsunterkünfte als mit Art.3 Abs.1 S.1 und Art 3 S.1 des Grundgesetzes für unvereinbar. Gleichzeitig stellte er klar, dass das zu Unrecht – möglicherweise auf strafbare Weise – eingenommene Geld zurückzuerstatten sei. Schön, könnte man denken, was braucht bei solchen Richter\*innen eine Asyllobby, die dritte Gewalt schützt die kleinen Leute vor der Politik und der Verwaltung. Anderntags liest man von einem Richter am VG Gießen, Andreas Höfer, der ein NPD Wahlplakat „Migration tötet“ als „die Realität teilweise darstellend“ billigt, weil ihm „Fälle bekannt sind, in denen Asylbewerber zu Mördern wurden“ und weil er die Einwanderung „naturgemäß als eine Gefahr für kulturelle Werte“, für „die deutsche Kultur und Rechtsordnung sowie menschliches Leben“ ansehe; und der sich nicht

für befangen hält, in Asylsachen zu urteilen – gebilligt von seinen Kolleg\*innen. Erst das Bundesverfassungsgericht (B.v.1.7.2021 2 BvR 890/20) stößt sich daran.

Die Erfahrung lehrt, dass Vorurteile auch bei den Gerichten beheimatet sind. Es ist viel Überzeugungsarbeit nötig, die „herrschende Meinung“ genannte Routine des Gehorsams gegen Obergerichte oder die Obrigkeit und den Panzer des Besserwissens zu durchbrechen. Kritik von außen, Berichte unabhängiger Organisationen, der verfassungspatriotisch geprägte Enthusiasmus von Menschenrechts- oder Umweltgruppen sind Teil der für den Rechtsstaat und die Demokratie unbedingt nötigen Lobbyarbeit.

Auch in Bayern. Die Regierung von Unterfranken lehnt ohne Anstandsgefühl Anträge auf Rückerstattung der vereinnahmten Wuchergebühren ab. Allein der Beschluss des BayVGH reiche nicht aus; die früheren Bescheide seien nicht „schlechthin unerträglich“. Und von der Einleitung eines Strafverfahrens hat man auch nichts gehört.<